

SYNOPSIS der Satzungen ALT / NEU

NEUE Satzung zur Änderung auf MV vom 30.09.2025	ALTE Satzung, zuletzt geändert auf MV vom 26.04.2016
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen Verein der Eltern und Freunde des Johannes-Kepler-Gymnasiums Garbsen e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. (2) Sitz des Vereins ist Garbsen (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2 Vereinszweck (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule am Johannes-Kepler-Gymnasium in Garbsen. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Mittelverwendung (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. (2) Hierzu stellt der Verein zusätzliche Mittel zur Verfügung für - die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die technische Ausstattung, inklusive Wartung und Pflege, - die Erweiterung von Sammlungen und Büchereien, - die Anerkennung besonderer Leistungen von Schülern, - die Unterstützung bei Veranstaltungen mit schulischem Charakter und der Außendarstellung der Schule. Die beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule über. (3) Anträge zu § 3 Abs. 2 können gestellt werden: a) von den Mitgliedern des Vereins b) von dem Kollegium oder der Schulleitung c) vom Elternrat d) von der Schülervertretung Über die Anträge entscheidet der Vorstand. (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.	§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen <i>Verein der Eltern und Freunde des Johannes-Kepler-Gymnasiums e.V.</i> Er hat seinen Sitz in Garbsen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. § 2 Zweck 1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, das Gymnasium und seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit tatkräftig zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zu vertiefen. Insbesondere will er zusätzliche Mittel, z.B. für folgende Zwecke zur Verfügung stellen: -Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Allgemeinheit, Sportgeräten und Musikinstrumenten -Erweiterung von Sammlungen und Büchereien; -Anerkennung besonderer Leistungen von Schülern -Beschaffung von technischer Ausstattung u.a. für die Technik AG und Mediengestaltung Die Gegenstände werden zu Eigentum übergeben. 2. Anträge zu § 2 Abs. 1 können gestellt werden: a) von den Mitgliedern des Vereins b) von dem Kollegium und der Schulleitung c) vom Elternrat d) von der Schülervertretung Über die Anträge entscheidet der Vorstand 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vermögen soll nicht gebildet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. § 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler
 - b) ehemalige Schüler
 - c) andere Freunde der Schule
 - d) Lehrkräfte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher, zweimaliger Mahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse nicht in voller Höhe entrichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mindest-Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Freiwillig kann sich ein Mitglied zu einem laufenden höheren Jahresbeitrag verpflichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschrift-verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE28JKG00000266603 und der Mandatsreferenz lt. Beitrittserklärung eingezogen.
- (3) Etwaige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler
 - b) ehemalige Schüler
 - c) andere Freunde der Schule
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
 - a) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - b) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE28JKG00000266603 und der Mandatsreferenz lt. Beitragserklärung zum erstmöglichen Bankarbeitstag im Oktober ein.
 - c) Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
2. Maßnahmen bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung.
 - a) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
 - b) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (5) In diesen Fällen der Nichteinlösung der Lastschrift befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Sollte das Mitglied nach einer zweimaligen Zahlungsaufforderung der Beitragszahlung innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen sein, so kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren gem. § 4 Abs. 6 einleiten. Darüber hinaus behält sich der Verein weitere rechtliche Schritte vor.
- (6) Einzelne allgemeine Spenden wie auch für satzungsgemäße Zwecke bestimmte Spenden sind jederzeit willkommen. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt, wenn der gesetzlich festgelegte „Vereinfachte Zuwendungsnachweis“ nicht genügt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl.

c) Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

d) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

e) Sollte das Mitglied nach einer zweimaligen Zahlungsaufforderung innerhalb von 4 Wochen der Beitragszahlung nicht nachgekommen sein, so kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren gem.

§4 Absatz 2.3. einleiten. Darüber hinaus behält sich der Verein weitere rechtliche Schritte vor.

3. Spenden sind willkommen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 (!) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Schatzmeister. Je zwei, der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, sind mit dem Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigung der Vorlagen
gem. § 7 Abs. 2

b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

3. Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins- und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

4. Erwünscht ist, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

5. Ein Vertreter der Schülervertretung hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er hat kein

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungs-berechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in Abwesenheit sein Vertreter. § 8 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (z.B. EMail / Post) oder durch lokale Pressemitteilung einberufen. (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen. (3) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. (4) Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: - die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, - die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und die Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, - die Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben, - die Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, - die Änderung der Satzung, - die Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. § 4 der Satzung, - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, - die Auflösung des Vereins (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der	Stimmrecht. 6. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher schriftlich einzuladen. § 7 (!) Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch öffentliche Pressemitteilung mindestens 2 Wochen vorher. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern, der schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen ist, muss binnen vier Wochen einberufen werden. 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, c) Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben, d) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, e) Änderung der Satzung f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. § 4 der Satzung, g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, h) Auflösung des Vereins 3. Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit
---	---

Vorsitzende oder in Abwesenheit sein Vertreter. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist. (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. § 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. § 10 Inkrafttreten (1) Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2025 in Garbsen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. (2) Die alte Satzung vom 01.05.1987, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2016, verliert hiermit ihre Gültigkeit.	entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist. 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. § 9 Auflösung Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. §10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.Mai 1987 in Kraft.
---	---